

Urteile

Strafverfahren wegen Vergewaltigung – Revisionsurteil, das freisprechendes Urteil aufhebt, mit nachfolgender Verurteilung

I. BGH, § 177 I und II StGB

Aufhebung eines freisprechenden Urteils des LG Köln wegen fehlerhafter Beweiswürdigung, auf die Revision der Nebenklägerin, und Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Jugendkammer des LG Köln.

Urteil des BGH vom 06. Dezember 2000, 2 StR 372/00

Aus den Gründen:

I. Das Landgericht hat die Angeklagten vom Vorwurf freigesprochen, an der Nebenklägerin, der Zeugin K, gemeinschaftlich handelnd, eine sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung begangen zu haben, wobei zwei von ihnen mit dem Opfer den Beischlaf vollzogen und einer davon zusätzlich den Oralverkehr.

Gegen den Freispruch wendet sich die Revision der Nebenklägerin, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt und eine Verurteilung der Angeklagten erstrebt.

Die Revision ist zulässig, auch soweit sie sich gegen die Heranwachsenden richtet (§ 109 Abs. 1 JGG). Mit ihr wird ein zulässiges Ziel im Sinne von § 400 Abs. 1 StPO verfolgt. Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils hinsichtlich der im Tenor benannten Angeklagten.

II. Nach den Feststellungen des Landgerichts befand sich die Nebenklägerin in einer Gruppe von jungen Leuten am 13. Juni 1999 gegen 0.30 Uhr auf dem Weg zu einem Kinderspielplatz. Unterwegs versuchte der Angeklagte M. die Nebenklägerin, welche stark angetrunken war, zu umarmen, was diese aber zurückwies, indem sie ihn von sich wegschob.

Das eigentliche Tatgeschehen ereignete sich zwischen 1.00 Uhr und 3.20 Uhr auf dem Kinderspielplatz. Während dieses Tatgeschehens versuchte die Zeugin K zumindest einmal davonzulaufen. Dabei wurde sie von mehreren, vielleicht von allen Angeklagten zurückgeholdt. Sie wurde an den Handgelenken festgehalten, da sie sich sträubte, zurückzugehen. Sie erlitt Hautabschürfungen unter anderem an der rechten Hand. Ihre Unterarme waren gerötet. Das Landgericht hat zu Gunsten der Angeklagten angenommen, daß das gewaltsame Zurückholen allein aus Sorge um die stark angetrunkene Zeugin K geschehen sei, die sich überdies in der Gegend nicht auskannte – so die Einlassung des Angeklagten Sch. bei der richterlichen Vernehmung.

Während die Zeugin mit dem Rücken auf der Rasenfläche lag, verkehrte der Angeklagte M. zunächst mit ihr vaginal, anschließend oral. Dann vollzog der Angeklagte L mit der Zeugin, die sich nunmehr auf einer dort vorhandenen Tischtennisplatte befand, den Analverkehr, möglicherweise zusätzlich auch den Beischlaf. Bei beiden Angeklagten kam es zum Samenerguss. Die Feststellungen zum Geschlechtsverkehr beruhen auf dem Sachverständigengutachten zur DNA-Analyse. Als die wegen Ruhestörung alarmierten Polizeibeamten eintrafen, lief die Nebenklägerin ihnen entgegen, rief um Hilfe und erklärte, sie sei vergewaltigt worden. Zu Gunsten der Angeklagten geht das Landgericht davon aus, daß der Verkehr von Seiten der Zeugin freiwillig erfolgte. Nach Auffassung der Kammer war die Zeugin trotz einer psychotischen Erkrankung und nicht unerheblichen Alkoholisierung gleichwohl in der Lage, gegenüber den Absichten der Angeklagten einen zur Abwehr ausreichenden Widerstandswillen zu bilden und zu äußern. Beim Erscheinen der Polizei sei der Zeugin plötzlich bewußt geworden, daß sie etwas getan hatte, was sie normalerweise nicht getan hätte; krankheitsbedingt habe sie sich ihr Verhalten in der Weise erklärt, daß sie vergewaltigt worden sein müsse.

Die Angeklagten haben in der Hauptverhandlung von ihrem Schweigerecht Gebrauch gemacht. Zur psychotischen Erkrankung der Nebenklägerin schließt sich die Kammer den Ausführungen der Sachverständigen Dr. Gö. an, wonach am Tattag ein akut psychotischer Zustand nicht bestand. Aber auch außerhalb einer akuten Phase seien Denk- und Wahrnehmungsstörungen möglich.

Nach Auffassung des Landgerichts spricht einiges dafür, daß die Schilderungen der Zeugin K zum Kerngeschehen, insbesondere auch hinsichtlich der Gewalteinwirkung, erlebnisfundiert sind. Die Bekundungen der Zeugin zum Geschlechtsverkehr wurden durch objektive Beweismittel bestätigt. Für die Erlebnisfundiertheit zieht das Landgericht auch die Schilderung zu ihrem inneren Erleben heran, wonach sie befürchtet habe, umgebracht zu werden, weil die Angeklagten doch wissen mußten, daß sie ansonsten zur Polizei gehen werde.

Dennoch kann das Landgericht seine Zweifel, ob es sich nicht möglicherweise nur um ein realitätsfremdes subjektives Erleben der Zeugin gehandelt habe, nicht überwinden. Unter Einfluß des präpsychotischen Zustandes und der enthemmenden Wirkung des Alkohols seien Mißinterpretationen durch die Zeugin nicht ausschließbar.

III. Die Beweiswürdigung des Tatrichters ist rechtsfehlerhaft.

1. Spricht der Tatrichter einen Angeklagten frei, weil er Zweifel an seiner Täterschaft nicht zu über-

winden vermag, so ist dies durch das Revisionsgericht in der Regel hinzunehmen. Denn die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Der Beurteilung durch das Revisionsgericht unterliegt insoweit nur, ob dem Tatrichter bei der Beweiswürdigung Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist dann der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Rechtlich zu beanstanden sind die Beweiserwägungen ferner dann, wenn sie erkennen lassen, daß das Gericht überspannte Anforderungen an die zur Verurteilung erforderliche Überzeugungsbildung gestellt und dabei nicht beachtet hat, daß eine absolute, das Gegenteil denknötwendig ausschließende und von niemandem anzweifelhafte Gewißheit nicht erforderlich ist, vielmehr ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit genügt, das vernünftige und nicht bloß auf denktheoretischen Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht zuläßt (vgl. BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 16). An diesen Maßstäben gemessen hat das angefochtene Urteil keinen Bestand.

2. Es bestehen hier insbesondere folgende durchgreifende Bedenken gegen die Beweiswürdigung:

a) Die Beweiswürdigung ist lückenhaft.

Die Kammer hat zwar die versuchte Umarmung durch den Angeklagten M. auf dem Weg zum Kinderspielplatz in Anwesenheit von zwei Zeugen als jugendtypisches, nicht bedrohliches Verhalten bewertet, sich aber nicht damit auseinandergesetzt, wie die Ablehnung dieses Annäherungsversuchs mit dem späteren angeblich freiwilligen Vaginal-, Oral- und Analverkehr in Einklang zu bringen ist, nachdem die nicht tatbeteiligten Zeugen die Gruppe verlassen hatten. Das vorherige gegenteilige Verhalten trotz des gleichen psychischen Zustandes und der gleichen Alkoholisierung – eine weitere Alkoholaufnahme durch die Nebenklägerin ist nicht erfolgt – hätte einer Erörterung bedurft. Es handelt sich um einen wesentlichen Umstand, den der Tatrichter in seine Überzeugungsbildung von der Freiwilligkeit des späteren sexuellen Geschehens hätte einbeziehen müssen.

Ferner läßt das Urteil eine zusammenschauende Würdigung des objektiven Tatbildes vermissen. Das Landgericht bewertet lediglich die jeweiligen Teilaspekte für sich allein. Das wird der Struktur der Beweiswürdigung nicht gerecht. Der Versuch der Nebenklägerin davonzulaufen, das gewaltsame Zurückholen durch die Angeklagten, der Sexualverkehr mit zwei Männern hintereinander in Anwesenheit anderer, die gravierenden Sexualpraktiken, die verstreuten und beschädigten Kleidungsstücke der Nebenklägerin sowie Ort und Zeit des Geschehens können nicht losgelöst voneinander bewertet werden. Alle diese

Umstände des objektiven Verlaufs hätten in eine Gesamtwürdigung einfließen müssen.

b) Es liegen auch unauflösbare Widersprüche vor.

Das Landgericht hält auf Grund des präpsychotischen Zustandes und der enthemmenden Wirkung des Alkohols hinsichtlich der Gewaltanwendung beim Geschlechtsverkehr ein realitätsfremdes subjektives Erleben durch die Nebenklägerin für möglich, während es eine realitätsbezogene Wahrnehmung von Gewaltanwendung beim Versuch wegzulaufen durch sie bejaht. Für diese unterschiedliche Bewertung fehlt die erforderliche Begründung.

Ferner soll die Zeugin K fähig gewesen sein, gegenüber den Absichten der Angeklagten einen zur Abwehr ausreichenden Widerstandswillen zu bilden und zu äußern. Das Landgericht billigt ihr damit die Fähigkeit zu, sich objektiv der Realität angemessen zu verhalten. Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß das mit einem realitätsfremden subjektiven Erleben nicht vereinbar ist.

Erst recht ist nicht erklärbar, daß die Nebenklägerin im Zustand von Denkstörungen und starker Alkoholisierung beim Eintreffen der Polizei in der Lage gewesen sein soll, spontan und reaktionsschnell derart komplexe Erwägungen anzustellen, daß sie ihr vorangegangenes Verhalten ethisch rechtfertigen müsse und wie sie dies tun könne.

c) Die Erwägungen des Landgerichts zur Erlebnisfundiertheit der gewaltsamen sexuellen Handlungen lassen besorgen, daß das Gericht überspannte Anforderungen an die zur Verurteilung erforderliche Überzeugungsbildung gestellt hat. Es führt selbst eine Reihe von Indizien für die Erlebnisfundiertheit an. Naheliegende Zweifel hieran werden nicht hinreichend begründet.

II. LG Köln, §§ 177 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 1, 13, 27 StGB

Nach erneuter Verhandlung vor einer anderen Jugendkammer des Landgerichts Köln wurden zwei Angeklagte wegen sexueller Nötigung im besonders schweren Fall gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 1 StGB zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren bzw. einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten und der dritte Angeklagte wegen eines besonders schweren Falles einer Beihilfe zur sexuellen Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

Urteil des LG Köln vom 10.08.2001, 102-30/01

Aus den Gründen:

III. 1. Die Kammer ist zu der sicheren Überzeugung gelangt, daß die Aussagetüchtigkeit der Geschädigten weder unter dem Gesichtspunkt ihrer

zum Tatzeitpunkt, nämlich bereits seit 1995 sicher bestehenden paranoid-psychotischen Grunderkrankung, gleich welcher Genese, noch im Hinblick auf ihre ganz erhebliche Alkoholisierung in der Tatnacht aufgehoben, sondern alkoholbedingt lediglich in einem der Verwertbarkeit nicht entgegenstehenden Maße eingeschränkt war. [...]

Hingegen werden von allen Zeugen lediglich solche Symptome berichtet, die typischerweise zwischen den akuten Phasen einer schubweise verlaufenden Psychose bestehen bleiben, die aber die Fähigkeit zur Realitätsprüfung gerade nicht in Frage stellen. Es handelt sich hierbei um die in den Aussagen mehrerer Zeugen, insbesondere der Geschädigten selbst, ihrer Angehörigen, der polizeilichen Vernehmungspersonen und der sachverständigen Zeugin Dr. M., beschriebenen Symptome einer formalen (nicht auch inhaltlichen) Denkstörung mit dissoziiertem und sprunghaftem Denken, gelegentlich verschrobenem und bizarrem Verhalten, verbunden mit einem massiven Rückzug von menschlichen Kontakten von der äußeren Umwelt und der Flucht in die Musik als eine andere auf sich selbst bezogene Welt. Der soziale Rückzug ist dabei nicht nur Ausdruck einer Bewältigungsstrategie zur Vermeidung eines Zuviels von äußeren, infolge der Krankheit nicht zu bewältigenden Stimulationen, sondern beeinflusst auch wiederum die Fähigkeit der Geschädigten, soziale Situationen in der Realität zu verstehen und angemessen zu bewältigen. Aus der Einschränkung dieser Fähigkeit ergibt sich als mögliche Konsequenz zwar eine mögliche Fehlinterpretation sozialer Situationen, was zu einer deutlichen Erschwerung und Behinderung normaler sozialer Kontakte führen kann. Eine Aufhebung oder wesentliche Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Realitätsprüfung, also zur Unterscheidung äußerer und innerer Wahrnehmung und damit der Wahrnehmungsfähigkeit, ist indes hiermit nicht verbunden.

Die problematischere Frage einer möglichen Aufhebung der Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Wiedergabemöglichkeit der Geschädigten zu den Geschehnissen der Tatnacht infolge einer erheblichen Alkoholintoxikation ist im Ergebnis ebenfalls zu verneinen. [...]

Ausgehend von dieser maximal möglichen Blutalkoholkonzentration von 2,35 Promille hält die Kammer – im Anschluß an die überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dr. Gö. – zwar eine Einschränkung, nicht aber eine vollständige Aufhebung der Aussagetüchtigkeit der Geschädigten in Bezug auf die Ereignisse der Tatnacht für gegeben. Deutliche Hinweise auf die eingeschränkte Wahrnehmungsfähigkeit der Geschädigten als typische Folge erheblichen Alkoholkonsums ergeben sich aus

den Lücken und Unsicherheiten, die die Aussage der Geschädigten, insbesondere über die verschiedenen Aussagestadien hinweg, aufweist. Es handelt sich insoweit um erwartbare Unschärfen als Ausdruck einer aufgrund der Alkoholintoxikation deutlich geschwächten Erinnerungsspur. Demgegenüber haben sich jedoch keine Anhaltspunkte für eine gänzliche Aufhebung der Aussagetüchtigkeit der Geschädigten, wie etwa ausgedehnte Erinnerungslücken oder die Unfähigkeit einer raumzeitlichen Verknüpfung des Erlebten ergeben. [...]

Im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung, der die grundsätzlich verwertbare Aussage der Geschädigten somit zu unterziehen war, ergeben sich bereits aufgrund der inhaltlichen Aussageanalyse deutliche Hinweise auf eine tatsächliche Erlebnisgrundlage der Aussage. Denn die Angaben der Geschädigten in der Hauptverhandlung bzw. in ihren durch die jeweiligen Vernehmungspersonen in die Hauptverhandlung eingeführten Aussagen bei der Polizei, vor der 13. großen Strafkammer des Landgerichts Köln und im Rahmen der aussagepsychologischen Exploration enthalten eine Vielzahl von teilweise sehr hochwertigen sogenannten Realitätskriterien, die als solche in ihrer Anzahl und Qualität nur in einer Aussage mit Erlebnishintergrund zu erwarten sind, während im

Hinblick auf die hohen intellektuellen Anforderungen bei der Erfindung einer nur in der Phantasie begründeten Aussage mit weitaus weniger komplizierten Realitätskriterien zu rechnen wäre.

Als solche Realitätskriterien, die aus dem besagten Grund eine Aussage mit Erlebnishintergrund wesentlich von erfundenen Aussagen ohne objektiven oder zumindest subjektiven Erlebnishintergrund unterscheiden, sind insbesondere quantitativer Detailreichtum im Kern- und Randgeschehen, qualitative Besonderheiten wie die Erwähnung von Details nebensächlicher Art ohne eigenen Belastungsgehalt oder von besonders originellen ausgefallenen Einzelheiten, die Beschreibung von Interaktionen, unvorhergesehenen Komplikationen, Handlungsabbrüchen, eigenen psychischen Empfindungen, deliktstypischen Vorgängen, vom Zeugen selbst unverstandenen Phänomenen oder das Einräumen von selbstbelastenden bzw. täterentlastenden Elementen zu nennen.

In den Angaben der Geschädigten zum eigentlichen Kerngeschehen sind eine Vielzahl solcher Realitätskriterien enthalten. [...]

Soweit die Aussage der Geschädigten trotz der zahlreichen Details und aussagepsychologischen Besonderheiten dennoch eine Reihe von Lücken und Unsicherheiten enthält – zu erwähnen wären insoweit insbesondere ihre offen eingeräumten Unsicherheiten hinsichtlich der Frage, wie viele und welche der Personen insbesondere an der Tischtennisplatte anwesend waren, ihre Unsicherheit hinsichtlich der Unterscheidung von O. und dessen Verwandten E., die von der Geschädigten nicht sicher beantwortbare Frage, ob ein Kondom verwendet wurde oder auch ihre teils unterschiedlichen Angaben dazu, in welcher Situation sie wie entkleidet wurde bzw. sich wieder ankleidete – entkräftet dies die Qualität ihrer Aussage nicht. Denn insoweit handelt es sich um Lücken und Unsicherheiten, die angesichts der starken Alkoholisierung der Geschädigten und der damit einhergehenden Einschränkung ihrer Wahrnehmungsfähigkeit ohne weiteres erwartbar sind. Erst recht gilt dies, wenn man die zusätzliche rein optische Erschwerung der Wahrnehmung durch die Dunkelheit am Tatort bedenkt. Die Schwierigkeiten der Geschädigten in Bezug auf die Unterscheidung des Angeklagten M. und des Zeugen O.M. sind desweiteren auch unter dem Gesichtspunkt, daß sich beide – wie die Kammer im Rahmen der Hauptverhandlung auch durch die Inaugenscheinnahme der in der Akte befindlichen Lichtbilder, auf denen beide wiederzuerkennen sind, festgestellt hat – tatsächlich in Bezug auf die gedrungenen Körperstatur, die rundliche Gesichtsförmung und die bräunliche Haarfarbe stark ähneln, ohne weiteres nachvollziehbar. Zudem beziehen

sich sämtliche Unsicherheiten und Lücken in der Aussage der Geschädigten nicht auf die sexuellen Handlungen des eigentlichen Vergewaltigungsgeschehens, sondern auf die sonstigen äußeren Abläufe des Gesamtgeschehens, die – wie bei einem sogenannten Turbulenzgeschehen regelmäßig erwartbar – keinen gleich intensiven Eindruck wie die eigentlichen Tathandlungen und damit nur eine schwächere Erinnerungsspur hinterlassen.

An diesen Besonderheiten gemessen sind die Angaben der Geschädigten nach aussagepsychologischen Kriterien – in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Sachverständigen Dr. Gö. – als sehr hochwertig, andererseits aber im Verhältnis zu den Wahrnehmungsmöglichkeiten der Geschädigten nicht als unrealistisch einzustufen, denn sie weisen lediglich in einem nach den Umständen erwartbaren Umfang Lücken und Unsicherheiten auf.

Deutlich für einen Erlebnisgehalt der Aussage der Geschädigten spricht desweiteren auch die Gemütsverfassung, in der sie sich den Bekundungen der Zeugen PM'in J., KHK J., PR R. und insbesondere der Zeugen KOK Z. und PM'in B. zufolge in der Tatnacht und den unmittelbar nachfolgenden Wahrnehmungssituationen befand. [...]

Auch unter dem weiteren Gesichtspunkt der Entstehung der Aussage der Geschädigten verdichten sich die Hinweise auf den Erlebnisgehalt ihrer Angaben.

Zu berücksichtigen ist insoweit insbesondere die Antreffsituation, die die Zeugen POM W. und PM'in J. auf dem Spielplatz bei ihrem Eintreffen vorfanden. Die nach den Bekundungen beider Zeugen spontanen Hilferufe der Geschädigten, verbunden mit ihrem – von der Zeugin PM'in J. noch sehr gut und glaubhaft erinnerten – Ausruf, sie sei gerade vergewaltigt worden, sind ein deutliches Indiz für den Erlebnishintergrund ihrer späteren Aussage. Das gleiche gilt für die im Anschluß auf der Wache erstmals zu Protokoll gegebenen, bereits sehr detaillierten Angaben zum Tatgeschehen. [...]

Bei einer Betrachtung der Entwicklung der Aussage der Geschädigten über die verschiedenen Aussagestadien hinweg ergeben sich unter dem Gesichtspunkt der inhaltlichen Aussagekonstanz weitere Anhaltspunkte für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben.

Die Geschädigte hat über alle Vernehmungssituationen bei Polizei, Gericht und in der aussagepsychologischen Exploration hinweg die vielfältigen, voneinander deutlich unterscheidbaren Sequenzen des Kerngeschehens, vor allem auch des eigentlichen Sexualgeschehens (kurze oder zumindest versuchte Vaginalpenetration und anschließender Oralverkehr mit Samenerguß in der ersten Vergewaltigungssituation sowie kurzer, plötzlich abgebroche-

ner Vaginalverkehr ohne Samenerguß in der zweiten Vergewaltigungssituation) weitgehend konstant geschildert.

Eine größere Abweichung in Bezug auf das Sexualgeschehen ergibt sich lediglich bei den Angaben, die die sachverständige Zeugin Dr. M. als Stationsärztin der gynäkologischen Abteilung des Krankenhauses in Wermelskirchen den Äußerungen der Geschädigten entnommen hat. Danach, so verstand es die Zeugin Dr. M., soll es bei der ersten Vergewaltigungssituation zu einer Ejakulation in der Scheide gekommen sein. Dieser von ihren anderen Aussagen abweichenden Angabe der Geschädigten mißt die Kammer indessen keine entscheidende Bedeutung zu. Denn insoweit kann bereits der intentionale Hintergrund, mit dem die Befragung der Geschädigten durch die sachverständige Zeugin Dr. M. erfolgte, nicht außer Acht gelassen werden. Vorrangig ging es in der durch die sachverständige Zeugin Dr. M. erhobenen Anamnese darum, die weiteren Untersuchungsschritte festzulegen, so daß – anders als in Vernehmungssituationen bei Polizei, Gericht und aussagepsychologischer Exploration – auch unsichere oder – wie im Fall der Geschädigten im Hinblick auf ihre sprunghafte Erzählweise ebenfalls nicht auszuschließen ist – mißverständliche Angaben im Zweifel ohne eine kritische Hinterfragung vorschnell Berücksichtigung gefunden haben können. Dementsprechend kann den einzig von der Zeugin Dr. M. berichteten, von den sonstigen Aussagen der Geschädigten abweichenden Schilderungen – hierzu gehört desweiteren auch, daß die Geschädigte der Zeugin Dr. M. gegenüber offenbar erwähnte, bereits aus der Wohnung herausgetragen worden zu sein, und daß die Tischtennisplatte als Tatort der zweiten Vergewaltigung nicht zur Sprache kam – nicht der gleiche Stellenwert zugemessen werden wie die inhaltlichen Abweichungen, die sich bei polizeilichen oder gerichtlichen Aussagen oder im Rahmen einer aussagepsychologischen Exploration ergeben. [...]

Unter motivationalen Gesichtspunkten ist die Aussage der Geschädigten ebenfalls unproblematisch. Auch insoweit haben sich keine Anzeichen für eine bewußte Falschaussage der Geschädigten ergeben. [...]

Aber auch für einen durch wahnhafte Gedankeninhalte beeinflussten und zustande gekommenen Aussageinhalt haben sich – wie die Sachverständige Dr. Gö. überzeugend ausgeführt hat – keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Zwar waren sämtliche Angaben, die die Geschädigte gegenüber polizeilichen oder gerichtlichen Vernehmungspersonen, gegenüber der insoweit zeugenschaftlich bekundenden Sachverständigen Dr. Gö. oder gegenüber Ärzten, nämlich den sachverständigen Zeugen Dr. M., Dr. B.

und Dr. R. sowie in der Hauptverhandlung gemacht hat, mehr oder weniger von der ihr eigenen, auf einer formalen Denkstörung beruhenden sprunghaften Erzählweise gekennzeichnet, wie sie für die Erkrankung der Geschädigten nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dr. Gö. typisch ist und die durch das Schockerlebnis einer Vergewaltigung durchaus noch verstärkt worden sein kann. Jedoch traten an keiner Stelle irgendwie geartete inhaltliche Denkstörungen der Geschädigten hervor. So enthalten die Bekundungen der Geschädigten zwar bruchstückhafte, jedoch – anders als bei psychotischem Erleben erwartbar – keine unscharfen Angaben oder Phänomene ohne erkennbaren Realitätsbezug. Auch weitere typisch psychotische Denkinhalte, wie etwa ein zum Ausdruck kommender Verfolgungswahn, die Äußerung von Beeinflussungsideen oder die Äußerung von fortbestehenden Mißempfindungen infolge des Geschehens in der Gegenwart, sind in keiner der Aussagen der Geschädigten oder in sonstigen Angaben gegenüber dritten Personen, auch nicht in Äußerungen gegenüber den Zeuginnen R. oder P. erkennbar. Ganz im Gegenteil sind die Bekundungen der Geschädigten in einer für ein psychotisches Erleben ebenfalls untypischen Weise in einen realen Hintergrund, nämlich die auch durch die Zeugen R., M., J., H. und Sch. im wesentlichen bestätigten vorangegangenen Ereignisse am See bzw. in der Notunterkunft und den von der Geschädigten zutreffend und detailliert beschriebenen, ihr zuvor unbekannten Tatort eingebettet. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Geschädigte – im Sinne eines Verfolgungswahns – bereits das objektiv harmlose Geschehen am See oder in der Notunterkunft als bedrohlich empfunden oder interpretiert haben könnte. Vielmehr hat die Geschädigte insoweit durchgehend bekundet, daß all dies, auch wenn sie sich nicht besonders wohl gefühlt habe, noch ganz normal gewesen sei. [...]

Die nach alledem bereits starken Hinweise auf die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage der Geschädigten in dem Sinne, daß diese eine reale Erlebnisgrundlage hat, verdichten sich jedenfalls aufgrund der weiteren Beweiserhebungen der Kammer zu außerhalb der Aussage der Geschädigten liegenden objektiven Umständen, insbesondere aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen Dr. S. zum Identitätsgutachten, der Inaugenscheinnahme diverser Asservate und Lichtbilder sowie unter Berücksichtigung mehrerer weiterer Zeugenaussagen, durch die unter anderem auch die Einlassungen der Angeklagten M. und Sch. bei der Polizei, vor dem Haftrichter des Amtsgerichts Bergisch Gladbach und im Rahmen des Haftprüfungstermins vor der 13. großen Strafkammer eingeführt werden konnten, zur Gewißheit. [...]

Nimmt man alle bis hierhin genannten Beweisergebnisse, nämlich insbesondere die Analyse der Aussage der Geschädigten unter aussagepsychologischen Kriterien, die sich hierzu fügenden objektiven Ermittlungsergebnisse des Identitätsgutachtens der Sachverständigen Dr. Sch., die vorgefundene Tatortsituation einschließlich der dort aufgefundenen asservierten Gegenstände, die Verletzungen am Rücken der Geschädigten und die Hautrötung ihrer Unterarme und Handgelenke, ferner die Einlassung des Angeklagten Sch., wonach ein Tragen der Geschädigten entgegen ihrem Willen und geleisteten Widerstand über den Spielplatz ebenfalls tatsächlich stattgefunden hat, und schließlich die Aussagen der Zeugen A. K., L.R., I.P., O.Ma., U.H., E.R., A.J., O.M. und H.Sch. zur Persönlichkeit der Geschädigten bzw. den Beziehungen zu ihrem sozialen Umfeld und dem Geschehen vor der Notunterkunft zusammen, so führt dies zu der sicheren Überzeugung der Kammer, daß sich das Geschehen auf dem Spielplatz nicht freiwillig, sondern in der von der Geschädigten geschilderten Weise abspielte.

Eine bloße Fehlinterpretation einer sozialen Situation kann hingegen ebenso ausgeschlossen werden wie die Hypothese, daß die Geschädigte – möglicherweise aufgrund ihres Alkoholkonsums – keinen für die Angeklagten hinreichend erkennbaren Widerstand gegen die sexuellen Handlungen der Angeklagten L. und M. leisten konnte. [...]

Die nach alledem feststehende Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Geschädigten bezieht sich nicht nur auf ihre Angaben zum eigentlichen Kerngeschehen auf dem Spielplatz, sondern auch auf ihre Angaben zu dem vorangegangenen Randgeschehen. [...]

IV. Rechtlich sind die Tatbeiträge der Angeklagten L. und M. jeweils als eine sexuelle Nötigung unter Anwendung von Gewalt und Ausnutzung einer schutzlosen Lage der Geschädigten gemäß § 177 Abs. 1, Nr. 1 und 3 StGB anzusehen, wobei beide Angeklagte durch die Ausübung des Vaginal- bzw. Oralverkehrs das Regelbeispiel einer Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 2, Nr. 1 StGB erfüllten. Beide Angeklagten nutzten die zuvor – möglicherweise noch ohne Vergewaltigungsvorsatz – durch das Mitwirken aller Angeklagten und des Zeugen M. geschaffene schutzlose Lage der Geschädigten – die darin bestand, daß sie an einen abgelegenen Ort, von dem sie nicht ohne weiteres entfliehen konnte und so mit Hilfe zum nächtlichen Tatzeitpunkt nicht ohne weiteres zu rechnen war – für ihre Zwecke, nämlich für eine anschließende Vergewaltigung der Geschädigten, bei der sie zur Überwindung des Widerstandes der Geschädigten auch noch Gewalt anwendeten, aus.

Der Tatbeitrag des Angeklagten Sch. stellt sich im Hinblick auf sein möglicherweise nur passives Verhalten während der von ihm mitverfolgten Vergewaltigung der Geschädigten durch den Angeklagten L. als eine bloße Beihilfe durch Untätigbleiben, also durch Unterlassen zu der Tat des Angeklagten L. gemäß §§ 177 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 3, Abs. 2, Nr. 1, 13, 27 StGB dar. Bei der rechtlichen Bewertung seines Tatbeitrags ist sein Unterlassen in der entsprechenden Situation einem Tatbeitrag durch aktives Tun gemäß § 13 StGB gleichzusetzen. Denn der Angeklagte Sch. hatte aufgrund seines vorangegangenen objektiv und subjektiv pflichtwidrigen Tuns (Ingerenz) – nämlich seiner aktiven Beteiligung an dem gewaltsamen Verbringen der Geschädigten zur Tischtennisplatte trotz seiner Möglichkeit, die Pflichtwidrigkeit dieses Tuns zu erkennen – die rechtliche Handlungspflicht, gegen die Vergewaltigung der Geschädigten durch den Angeklagten L. einzuschreiten. Spätestens in dem Moment, als der Angeklagte Sch. an der Tischtennisplatte angekommen, erkannte, daß der Angeklagte L. die auch von ihm selbst, dem Angeklagten Sch., mit herbeigeführte Situation dazu ausnutzte, um die Geschädigte zu vergewaltigen, hätte der Angeklagte Sch. hiergegen tätig werden müssen. Durch sein Unterlassen hat er sich daher zumindest der Beihilfe an der – wovon die Kammer zu seinen Gunsten ausgeht – von ihm nicht als eigene Tat gewollten Vergewaltigung durch den Angeklagten L. schuldig gemacht. [...]

Mitgeteilt von RAin Florentine Heiber, Remscheid